

---

**Ingke Klimas**

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

21.10.2025

**Amtsgericht Schöneberg Familiengericht**

Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin

**Betreff:** Az ■■■■■■, ■■■■■■ sowie ■■■■■■

- **Unverzügliche Umsetzung des Beweisbeschlusses vom 23.09.2024**
- **Neubestellung einer unabhängigen psychiatrischen Sachverständigenperson**
- **Beweisfragen/Methodik/FristenRechtsgrundlagen: §§ 26, 29, 30 FamFG, § 163 FamFG, §§ 404, 404a, 406, 407a, 411, 412, 144 ZPO, § 155 FamFG**

## **Anträge**

**1. Umsetzung des Beweisbeschlusses (23.09.2024):** Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens über den Kindesvater im Wege der förmlichen Beweisaufnahme (§ 30 FamFG). **(Anlage 1)**

**Beweisziel:** Abklärung, ob beim Kindesvater erhebliche psychische Auffälligkeiten vorliegen, die seine Erziehungs-/Bindungsfähigkeit und die Kooperation am Kindeswohl beeinträchtigen.

Ableitung konkreter Schutz- und Interventionsmaßnahmen. (Der bisher vorliegende Bericht aus November 2024 war keine psychiatrische Begutachtung i. S. d. Beweisbeschlusses, sondern eine cursorische Exploration ohne strukturierte Diagnostik, damit wurde der Beweisbeschluss verfehlt. Hilfsweise: Neues Gutachten gem. § 412 ZPO.) **(Anlage 2)**

---

**2. Neubestellung/Unabhängigkeit:** Bestellung nicht derselben Gutachterin aus der Schlosspark-Klinik.

Vor Ernennung sind die Beteiligten zur Person zu hören (§ 404 Abs. 2 ZPO).

Die zu bestellende Fachärztin/der zu bestellende Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Kindschaftssachen-Erfahrung) hat vor Annahme etwaige Vorbefassung/Interessenkonflikte offenzulegen (§ 407a Abs. 2 ZPO).

Bei Anhaltspunkten: Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 406 ZPO). Weisungen nach § 404a ZPO zur Einhaltung des Beweisbeschlusses.

### **3. Beweisfragen / Methodik (Weisungen, § 404a ZPO):**

**a)** Psychiatrische Diagnostik: Vollständige klinische und psychopathologische Exploration, strukturierte Diagnostik (ICD-basiert), nachvollziehbare Befund- und Diagnosebegründung, Plausibilitäts-/Widerspruchsanalyse zwischen Vorbringen, Verhalten und Befunden.

**b)** Konkrete Fragestellungen:

- Liegen Anzeichen gravierender Bindungsintoleranz vor (Entwertung der Mutter, Unterlaufen ihrer Elternrolle, Vereitelung der Beziehung)?
- Instrumentalisierung des Kindes: systematische Informationsabschottung (z. B. Klinikfall 09/2024), Falschinformationen ggü. Einrichtungen, Gaslighting/Feindbildkonstruktion, emotionaler Missbrauch (z. B. anhaltendes „Nach-Mama-Schreien“; suggerierte Abwesenheit/Tod der Mutter).
- Umgang mit kindlichen Belastungssymptomen (Angst, Weinen, Erschöpfung): Einsichtsfähigkeit, Verantwortungsübernahme, Risiko-/Schutzkompetenz.
- Kooperations- und Konfliktfähigkeit: Fähigkeit zur am Kindeswohl orientierten Zusammenarbeit, Prognose unter Auflagen.
- Risikoeinschätzung & Schutzmaßnahmen: Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungsdynamiken zu unterbinden und das Kind zu schützen?

**c)** Quellenstandard & Aktenhandhabung: Der SV hat sämtliche relevanten Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Primärquellen (Krankenhaus/Kita/Ärzte, neutrale Protokolle, amtliche Akten, belegte Schreiben) sind schwerer zu gewichten als nicht belegte Behauptungen.

---

Das Gericht erstellt ein Quellen-/Anlagenverzeichnis, sämtliche Zuleitungen werden transparent aktenkundig gemacht, Gehör wird gewahrt (§ 37 Abs. 2 FamFG).

**(Sinn: Orientierung an der belegten Realität; Vermeidung verzerrender Sekundärdarstellungen, ohne den SV-Aktenzugang einzuschränken.)**

#### **4. Mitwirkungs- und Auskunftsanordnungen:**

- An den Kindesvater wird die Unterzeichnung von Schweigepflichtentbindungen ggü. Kita, Ärzten, Kliniken und relevanten Institutionen angeordnet; Frist: 14 Tage.

- Hilfsweise, falls erforderlich: Duldung der Exploration gem. § 144 ZPO, Vorlage der konkret benannten Urkunden/Unterlagen gem. § 142 ZPO.

**5. Frist / Steuerung:** Gutachtensfrist 8 Wochen ab Auftragseingang, bei Verzögerungsanzeige neue Fristsetzung und, bei Fristversäumnis, Ordnungsgeld gem. § 411 Abs. 2 ZPO.

Laufende Termin-/Friststeuerung unter § 155 FamFG.

### **Begründung**

#### **a) Beweisbeschluss besteht, nicht umgesetzt.**

Das AG hat am 23.09.2024 eine psychiatrische Begutachtung angeordnet.  
**(Anlage 1)**

Das im November 2024 erstellte Dokument ist keine psychiatrische Begutachtung i. S. d. Beschlusses (keine strukturierte Diagnostik, keine fachliche Prüfung zentraler Inhalte, u. a. „sexueller Missbrauch durch Stillen“, Feindbildkonstruktion).

Es verfehlt Auftrag und Methode. **(Anlage 2)**

**Jetzt erstmals psychiatrische Begutachtung durchführen, hilfsweise neues Gutachten nach § 412 ZPO.**

---

## **b) Erhebliche Verdachtslage (tatsachenbasiert):**

Die vorliegenden Primärnachweise dokumentieren ein hochgradig aggressives, kontrollierendes und manipulierendes Verhaltensmuster des Kindesvaters mit massiver Kindeswohlrelevanz.

- 1. Offene Droh- und Einschüchterungskommunikation:** wiederholte Nachrichten wie „Ich bringe dich zur Strecke“, „Guck lieber jeden Tag über deine Schulter“, „Was willst du machen, wenn die Handschellen klicken?“, „Ich werde dir ins Gesicht lachen, mit [REDACTED] im Arm, wenn du in den Knast gehst“, flankiert von Beschimpfungen („Du Menschenschwein“). Diese Drohungen treten zeitgleich mit prozessualen Schritten auf und belegen ein strategisches Eskalationsmuster.
- 2. Instrumentalisierung von Kind und Verfahren:** der Umgang wird an Unterwerfung der Mutter geknüpft („Wenn du dich entschuldigst, überlege ich, ob du [REDACTED] herbringen kannst“), das Kind wird emotional belastet und gegen die Mutter umgedeutet („Dann kannst du ihm jetzt erklären, dass du dich wieder daneben benommen hast ... und dass deshalb Papa nicht kommen kann“). Das zeigt Kontroll-/Sanktionslogik statt Fürsorge.
- 3. Massive verbale Entgleisungen und Entwertung** („fick dich“, „ich gebe einen Fick auf alles, was dich betrifft“), verbunden mit dem Ziel, die Mutter zu demütigen und aus dem Bezugssystem des Kindes herauszudrängen.
- 4. Realitätsverzerrende Narrative gegenüber Dritten zur Stützung der Trennung** (z. B. Abwertung/Pathologisierung der Mutter; das von Dritten dokumentierte Phänomen „Meine Mama ist gestorben“ wird später als bloße Fantasie der Mutter ausgegeben). Die Widersprüche sind aktenkundig und belegt.
- 5. Fortgesetzte psychische Gewalt und Kontrollkommunikation** sind gegenüber Jugendamt/Bezirk und Trägern bereits offengelegt (Meldung an Bezirksamt/Träger mit Screenshots, ausführliche Schilderung der Gewaltmuster). Das unterstreicht die Persistenz und Institutionalisierung der Dynamik.

**In der Gesamtschau ergibt sich mehr als ein bloßes Konfliktverhalten.**

**Die Belege sprechen für ein fixiertes, eskalierendes Kontroll- und Entwertungsmuster mit wiederholten Drohungen und wahnähnlichen Zügen (Verfolgungs-/Besitzdenken, realitätsverleugnende Erzählungen, Erpressungslogik), das Kind und Mutter gezielt instrumentalisierend einsetzt.**

---

**Das rechtfertigt den konkreten Verdacht erheblicher psychischer Auffälligkeiten mit unmittelbarer Relevanz für Bindungs- und Erziehungsfähigkeit, und damit die psychiatrische Begutachtung nach dem bereits ergangenen Beweisbeschluss.**

**c) Verfahrenspflichten:** Amtsermittlung (§ 26 FamFG), förmliche Beweisaufnahme (§ 30 FamFG), Qualitätssicherung (§ 163 FamFG) und Beschleunigung (§ 155 FamFG) gebieten die zügige Neubestellung einer psychiatrischen SV-Person und die strikte Einhaltung der fachlichen Mindeststandards.

**d) Unabhängigkeit & Qualität:** Vor-Ernennung-Anhörung (§ 404 Abs. 2 ZPO), Offenlegungspflichten (§ 407a Abs. 2 ZPO), ggf. Ablehnung (§ 406 ZPO), Weisungen gem. § 404a ZPO sichern Beweisfragen, Methodik und Quellenstandard.

**e) Mitwirkung & Datenzugang:** Schweigepflichtentbindungen sichern den Primärquellenzugang, hilfsweise ist § 144 ZPO einschlägig.

Fristen/Ordnungsgeld steuern die Durchführung (§ 411 ZPO).

Das Gericht wird aufgefordert, die nachstehend benannten, bereits aktenkundigen Belege bei der Entscheidung zu würdigen (§ 26 FamFG).

Um erneute Verzögerungen zu vermeiden, biete ich an, auf richterliche Nachfrage binnen 3 Werktagen sämtliche genannten Belege nachzureichen, ohne Aussetzung oder Fristverlängerung.



Ingke Klimas

## **Anlagenverzeichnis**

**Anlage 1- Beweisbeschluss 23.09.2024**

**Anlage 2- Bericht/Exploration Schlosspark, Mirko Klimas 07.01.2025**